

# GR\_GERICHTE BK 2005 22 vom 23. Februar 2005

GR Gerichte, 2005-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_BK\\_2005\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2005_22)

FR: GR\_GERICHTE BK 2005 22 du 23 février 2005

IT: GR\_GERICHTE BK 2005 22 del 23 febbraio 2005

## Regeste

geringfügiges Vermögensdelikt (Betrug) | KreisP Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 1

Die X. GmbH macht geltend, der Kreispräsident habe zu Unrecht das beim Betrug verlangte Element der Arglist verneint. Die Auffassung, der Be- schwerdeführerin sei es durchaus zumutbar gewesen, über Y. eine Betreibungs- auskunft einzuholen, um Rückschlüsse auf dessen Zahlungsfähigkeit zu erhal- ten, sei nicht haltbar. Als reines Versandunternehmen bearbeite die X. GmbH jährlich tausende von Bestellung mit einem durchschnittlichen Bestellwert von Fr. 70.--. Die Einholung einer Betreibungsauskunft bei jeder Bestellung würde einen Aufwand mit sich bringen, der wirtschaftlich schlicht nicht tragbar sei. Be- treibungsauskünfte würden deshalb - wie im Versandhandel allgemein üblich - erst bei einem Bestellwert von über Fr. 200.-- angefordert. Es sei denn auch davon auszugehen, dass Y. bei seinen Bestellungen damit gerechnet habe, dass keine Betreibungsauskünfte eingeholt würden. Ein solches Vorgehen sei arglistig. a) Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betruges unter an- derem schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Erforderlich ist eine arglistige Täuschung. Wer sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen bzw. den Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können, wird strafrechtlich nicht geschützt. Mit dem Tatbe- standsmerkmal der Arglist verleiht das Gesetz dem Gesichtspunkt der Opfermit- verantwortung wesentliche Bedeutung. Die Erfüllung des Tatbestands verlangt indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei Leichtfertigkeit (BGE 128 IV 18 E. 3a S. 20 f. mit Hinweisen). In diesem Sinne gilt nach der Rechtsprechung die Täuschung als arglistig, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Bei einfachen falschen Angaben liegt Arglist vor, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Anga- ben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde

### E. 4

(Urteil des Bundesgerichts vom 28. Februar 2005 6S.414/2004 E. 2. S. 3 f. mit Hinweisen).  
b) Ausgewiesen ist, dass Y. nicht erst zum Zeitpunkt, als er die Waren bei der Beschwerdeführerin bezog, sondern schon zum Zeitpunkt der Bestellung überschuldet war. Mit der Bestellung der Ware gab er gleichsam seine Zahlungsfähigkeit vor, die er zugegebenermassen gar nicht hatte. Darüber hinaus tat der Beschwerdegegner aber nichts, um die Beschwerdeführerin zu täuschen. Entsprechend lässt sich dem Beschwerdegegner auch nicht vorhalten, er habe sich besonderer Lügen oder Machenschaften bedient, um die Beschwerdeführerin zur Lieferung der Ware gegen Rechnung zu bewegen. Desgleichen lässt sich auch nicht behaupten, die fehlende Zahlungsfähigkeit sei nicht überprüfbar gewesen bzw. der Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführerin von einer solchen Überprüfung abgehalten. Ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand nicht und die Beschwerdeführerin hatte grundsätzlich die Möglichkeit, einen Betriebsauszug einzuholen, aus dem ohne weiteres ersichtlich gewesen wäre, dass der Beschwerdegegner überschuldet ist. Zu prüfen gilt demnach lediglich, ob und in welchem Umfang eine Überprüfung für die Beschwerdeführerin auch zumutbar war und ob sich allenfalls als Folge einer unzumutbaren Überprüfung auf ein arglistiges Verhalten von Y. schliessen lässt. c) Für das Mass an Selbstschutz, das von der Beschwerdeführerin verlangt werden muss, ist grundsätzlich von den Gegebenheiten der konkreten Geschäftsart auszugehen. Die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung stellt - zivilrechtlich gesehen - einen Warenkauf auf Kredit dar. Es entspricht dem Wesen dieser Kaufart, dass der Verkäufer bei Nichtbegleichung des Kaufpreises das wirtschaftliche Risiko trägt und entsprechend darf von ihm durchaus auch eine gewisse Vorsichtspflicht erwartet werden. Das aufzubringende Mass an Selbstschutz hat sich jedoch in einem - auch wirtschaftlich gesehen - vernünftigen Mass zu bewegen. Soweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich nun geltend macht, es sei ihr aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, bei Bestellungen, wie sie der Beschwerdegegner gemacht habe, beim Betriebsamt einen Betriebsauszug einzuholen, übersieht sie, dass der Kreispräsident Disentis dies von ihr auch gar nicht verlangt hat. Vielmehr führte er aus, dass es für die Beschwerdeführerin zumutbar gewesen wäre, von Y. einen Betriebsauszug einzufordern. Ein solches Vorgehen wäre der Beschwerdeführerin - vom wirtschaftlichen Aufwand her - grundsätzlich denn auch zumutbar gewesen. Zu berücksichtigen gilt jedoch, dass gerade im Bereich von Kleinbestellungen sei-

## **E. 5**

tens der Kunden wenig Bereitschaft besteht, auf Nachfrage des Verkäufers Auskunft über die finanzielle Lage zu geben oder gar die Bonität nachzuweisen. Die Beschwerdeführerin müsste wohl bei konsequenter Beachtung einer solchen Vorsichtspflicht mit empfindlichen Bestellungen rückgängig rechnen und insofern kann der Auffassung des Kreispräsidenten, das Einfordern eines Betriebsauszugs beim Beschwerdegegner sei der Beschwerdeführerin zumutbar gewesen, schwerlich beigeplant werden. Ebenso wenig rechtfertigt sich jedoch die Auffassung, es seien bis zu einem bestimmten Bestellbetrag überhaupt keine Vorsichtsmassnahmen zumutbar und jeder Kunde, der bis zu diesem Betrag ohne entsprechende Zahlungsfähigkeit Waren beziehe, verhalte sich arglistig. Denn der Verkäufer, der im Voraus und ohne jegliche Kontrolle an eine ihm nicht näher bekannte Person liefert, geht bewusst ein Risiko ein und er kann sich folglich - nachgerade unter Berücksichtigung der kontinuierlich sinkenden Zahlungsmoral - auch nicht arglistig getäuscht sehen, wenn sich dieses Risiko dann zuweilen konkretisiert. So lässt sich auch nicht behaupten, die Beschwerdeführerin hätte überhaupt keine Möglichkeit gehabt, sich in

zumutbarer Weise vor zahlungsunwilligen Kunden zu schützen. Eine durchaus verhältnismässige und in- sofern auch zumutbare Vorsichtsmassnahme ist - zumindest bei einem Neukunden, wie es der Beschwerdegegner offenbar war - die Vorauszahlung mittels Banküberweisung (vgl. dazu BGE 125 IV 124 E. 3.b S. 128, wo die Vorauszahlung sogar im Gastgewerbe als zumutbare Vorsichtsmassnahme erachtet wurde; G. Arzt, Basler Kommentar zum StGB, Band II, 2003, N. 60). Da sich der Beschwerdegegner keiner besonderen Machenschaften bediente und die Beschwerdeführerin ihrerseits die ihr zumutbare Vorsichtsmassnahme nicht getroffen hat, muss die Arglist demnach verneint werden. d) Selbst wenn man schliesslich die Auffassung vertreten würde, eine Kontrolle sei für die Beschwerdeführerin bis zu einem Bestellwert von Fr. 200.-- überhaupt nicht tragbar, müsste letztlich die Tatbestandsmässigkeit in objektiver Hinsicht verneint werden. Auf Arglist liesse sich nämlich - wie auch die Beschwerdeführerin einräumt - nur dann schliessen, wenn der Beschwerdegegner diese Limite kannte und bewusst in geringerem Umfang Waren bestellte (vgl. dazu W. Wismer, Das Tatbestandselement der Arglist beim Betrug, 1988, S. 159). Ein solches Wissen lässt sich dem Beschwerdeführer indes nicht nachweisen. Insbesondere lässt auch der eingeholte Betreuungsauszug nicht den Schluss zu, der Beschwerdegegner habe konsequent Bestellungen über Fr. 200.-- vermieden. Unter diesen Umständen kann denn auch offen bleiben, ob im Versandhandel tatsächlich eine allseits beachtete Kontrolllimite besteht oder

## **E. 6**

nicht vielmehr davon auszugehen ist, dass Kunden, zumindest jedoch Neukunden heutzutage unabhängig vom Bestellbetrag immer mit einer Überprüfung rechnen müssen, zumal etwa mit der elektronischen Abfrage in den Datensammlungen der branchenspezifischen Wirtschaftsauskunfteien auch einfachere Kontrollmöglichkeiten bestehen. 2. Ist die Beschwerde demnach abzuweisen, gehen die Kosten zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 160 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.